

Einführung in das Umweltrecht



Einführung in das Umweltrecht

Ziele

Nach diesem Lernblock:

- kann ich definieren, was Umweltrecht ist
- kann ich das Umweltrecht in die Rechtsordnung einordnen
- kenne ich die Hierarchie unserer Rechtsordnung mit den Unterschieden zwischen Verfassung, Gesetz, Verordnung
- kenne ich einige wichtige umweltrechtliche Erlasse
- kann ich verschiedene Instrumente des Umweltrechts aufzählen
- erkenne ich die Kompetenzverteilung in einem gesetzlichen Erlass
- kenne ich die drei Voraussetzungen für Einschränkungen von Grundrechten

Ablauf der Veranstaltung

1. Womit befasst sich das Umweltrecht?

2. Die Position des Umweltrechts im Rechtssystem

3. Die Bundesverfassung und das Umweltrecht

4. Die einzelnen Umweltrechtsnormen (Gesetze und Verordnungen)

5. Der Vollzug der Umweltrechtsnormen

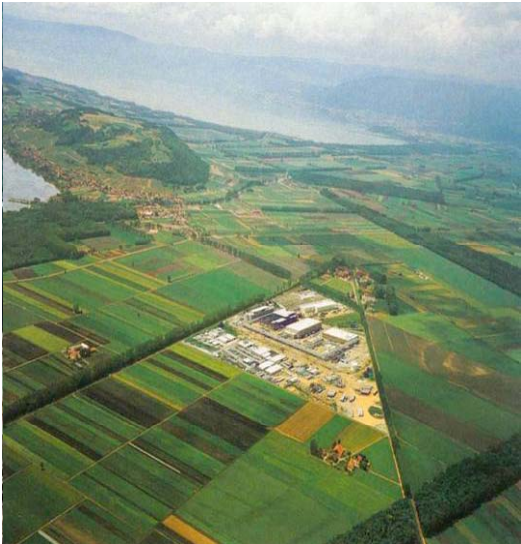
6. Die Grundsätze des Verwaltungshandelns

1. Womit befasst sich das Umweltrecht?

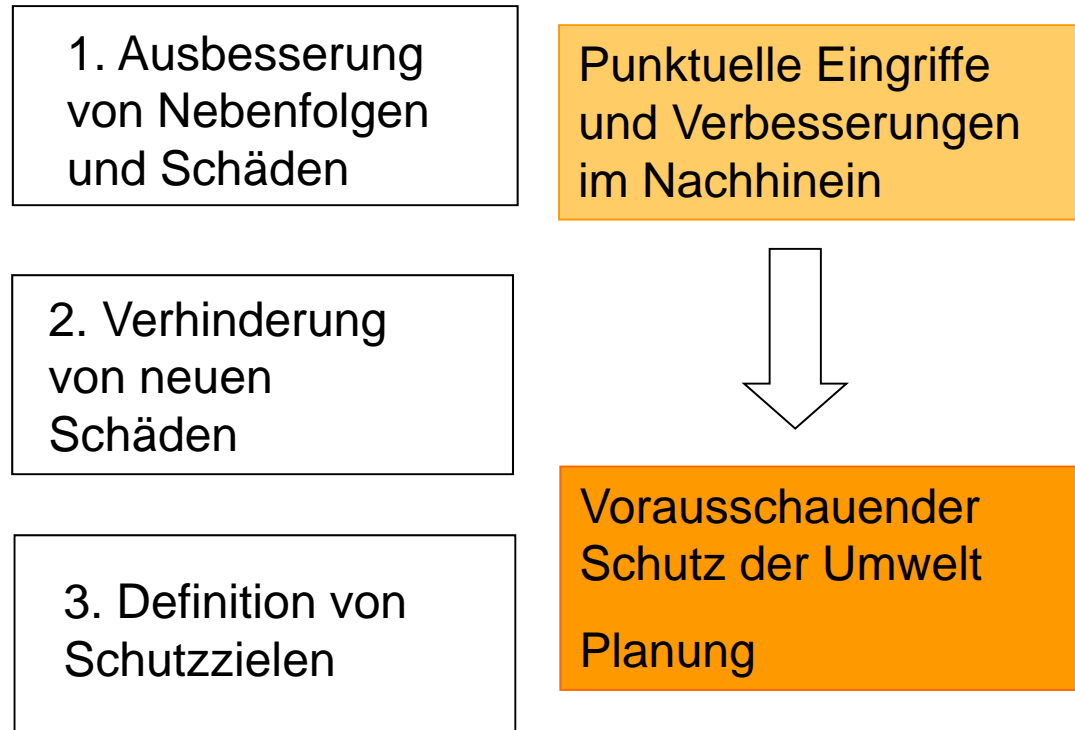
Frühe Definitionsversuche

- „Rechtliche Organisation des biologischen Überlebens des Menschen.“
(E. Rehbinder, 1970)
- „Die Rechtsnormen, die sich die menschliche Gesellschaft im Bestreben gibt, die Zivilisation mit den Natur-Gesetzen zu harmonisieren“
(H. Rausch, 1977)

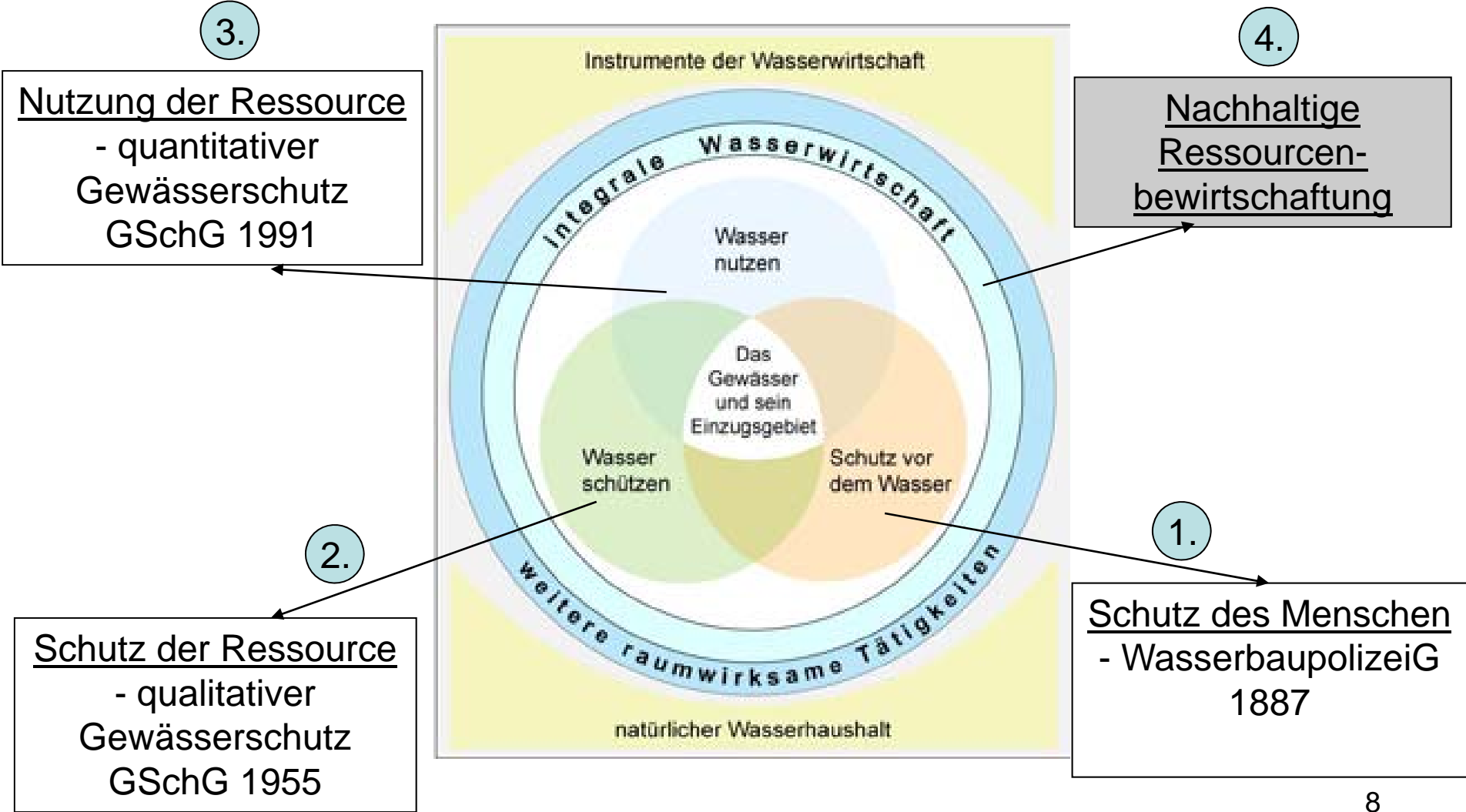
Umweltrecht: Ein Puzzle



Technischer Fortschritt als Herausforderung für das Umweltrecht

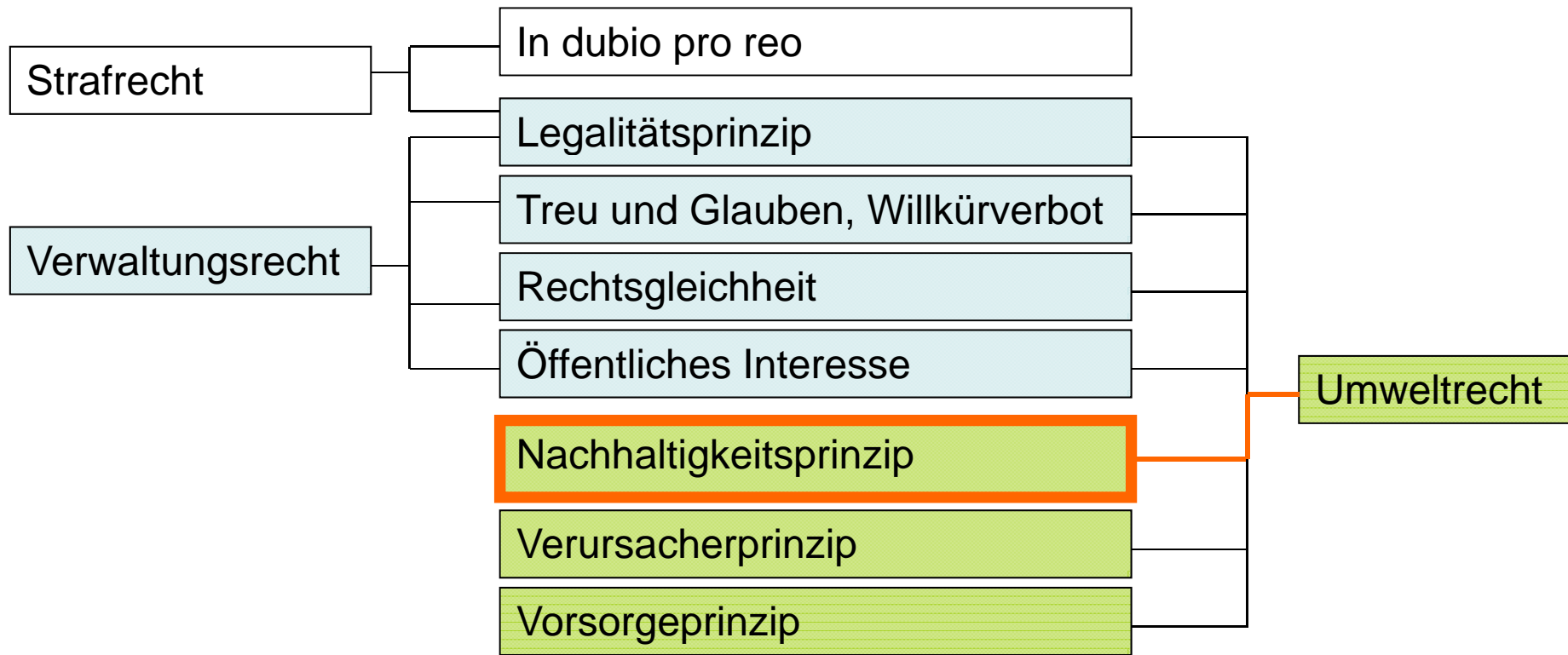


Schutzziele am Beispiel des Wasserrechts



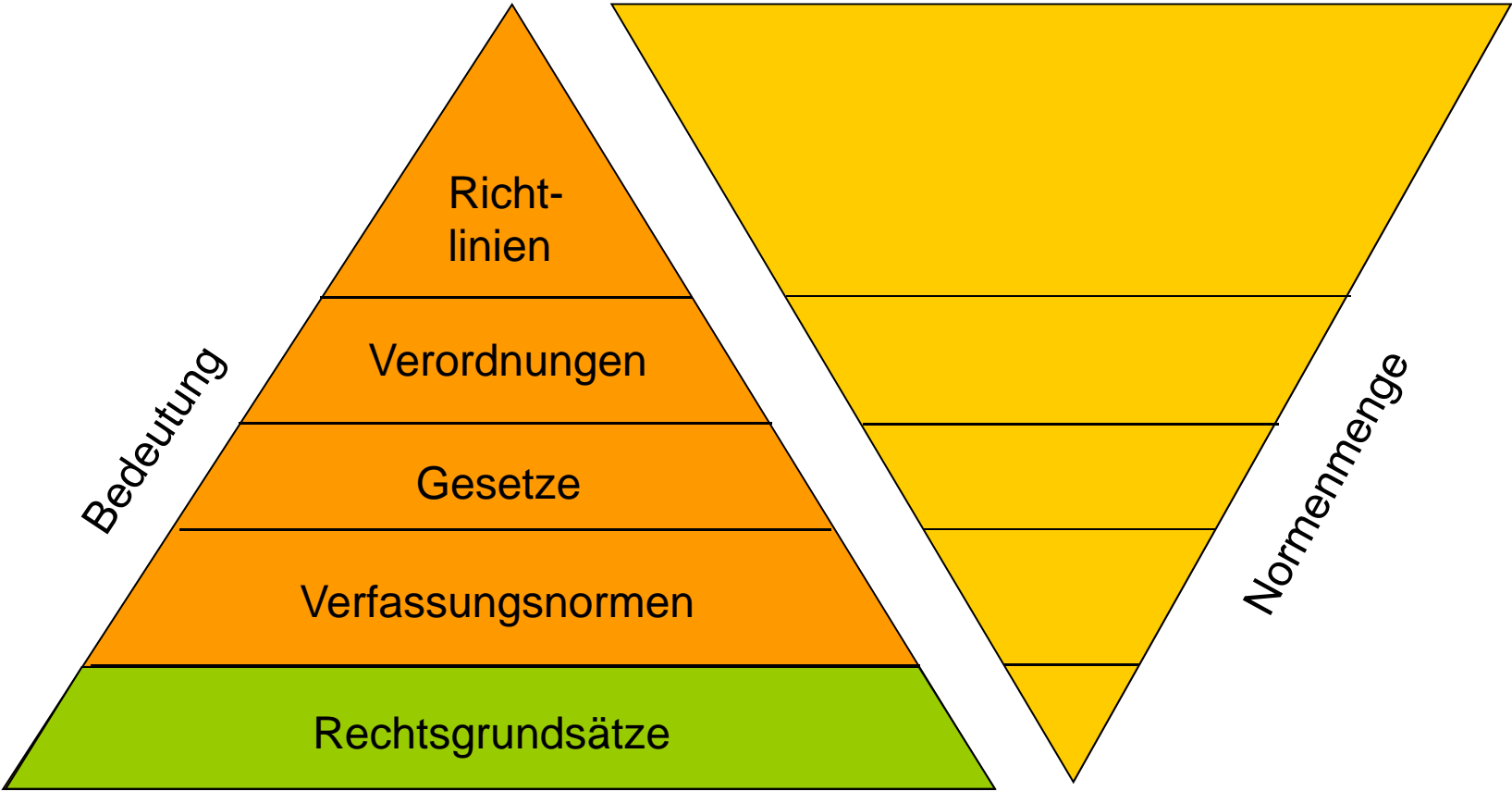
Nachhaltigkeitsprinzip als Rechtsgrundsatz

Rechtsgrundsätze:



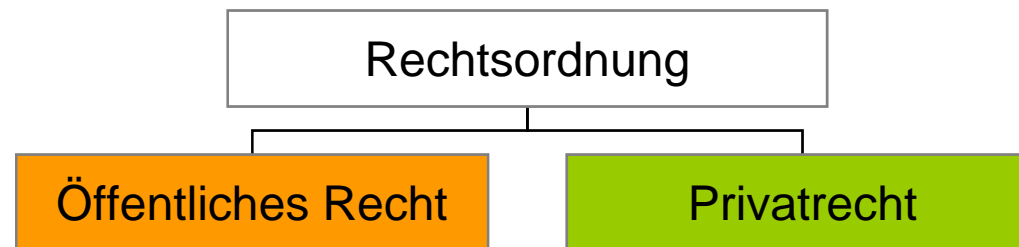
- Regeln, deren Wirkung ein gesamtes Rechtsgebiet durchdringt.
- Sie bleiben bestehen, auch wenn die Gesetze geändert werden.
- Oft werden sie auf Verfassungsstufe festgeschrieben. Z.T. auch ungeschrieben.

Hierarchie der Rechtsordnung



2. Die Position des Umweltrechts im Rechtssystem

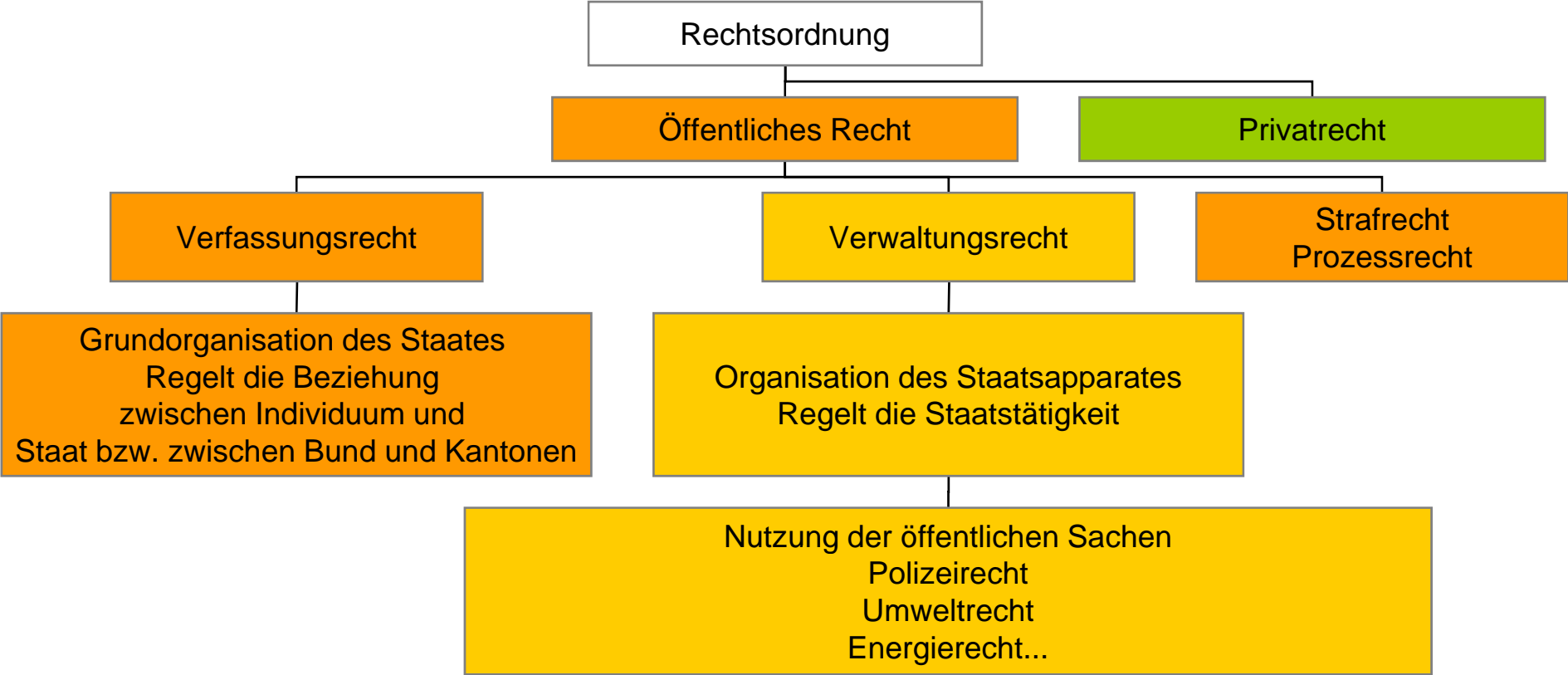
Privatrecht und Öffentliches Recht



Unterschiede zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht

Rechtsgebiet	Privatrecht	Öffentliches Recht
Teilgebiete	Personenrecht, Sachenrecht, Haftpflichtrecht etc.	Verwaltungsrecht Verfassungsrecht Prozessrecht
Verhältnis der Parteien	gleichgeordnet	untergeordnet, Staat tritt den Parteien hoheitlich entgegen
legitime Interessen, Ziele	private Interessen, Interessenausgleich zw. Privaten	öffentliche Interessen
Rechtsanwendung	Gestaltungsfreiheit der Parteien, auf Antrag hin	keine Gestaltungsfreiheit von Amtes wegen
Instanzenzug	Zivilgerichte	1. Verwaltung (Ämter, Direktionen Rekurskommissionen, Regierungsrat) 2. Verwaltungsgericht
Beweislast	beim Geschädigten	Untersuchung des Sachverhaltes von Amtes wegen
Kostentragung	Verlierer des Prozesses	keine / Amtsgebühren

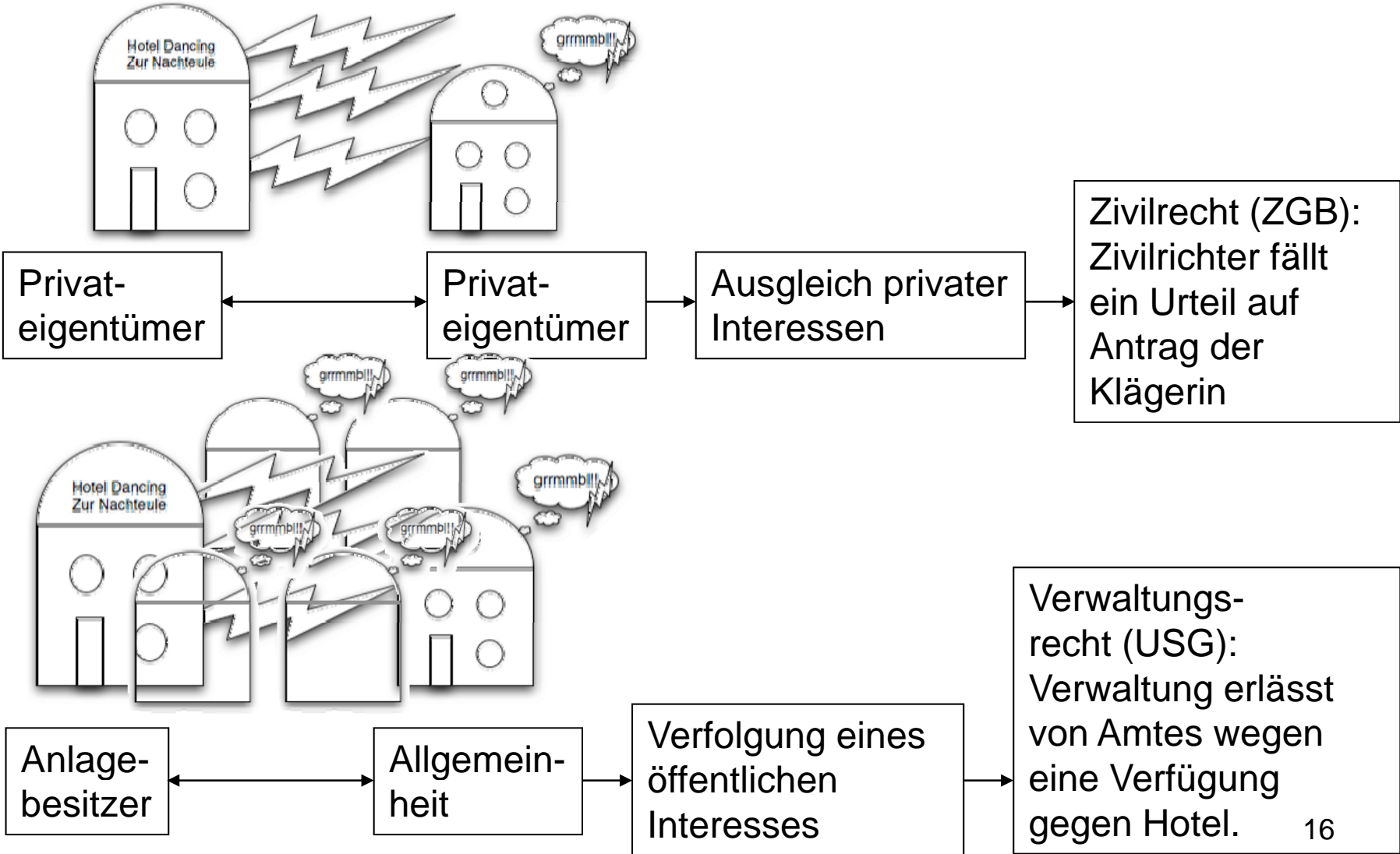
Systematische Einteilung der Rechtsordnung



Zuordnung einzelner Normen des Umweltschutzgesetzes zu den Rechtsgebieten

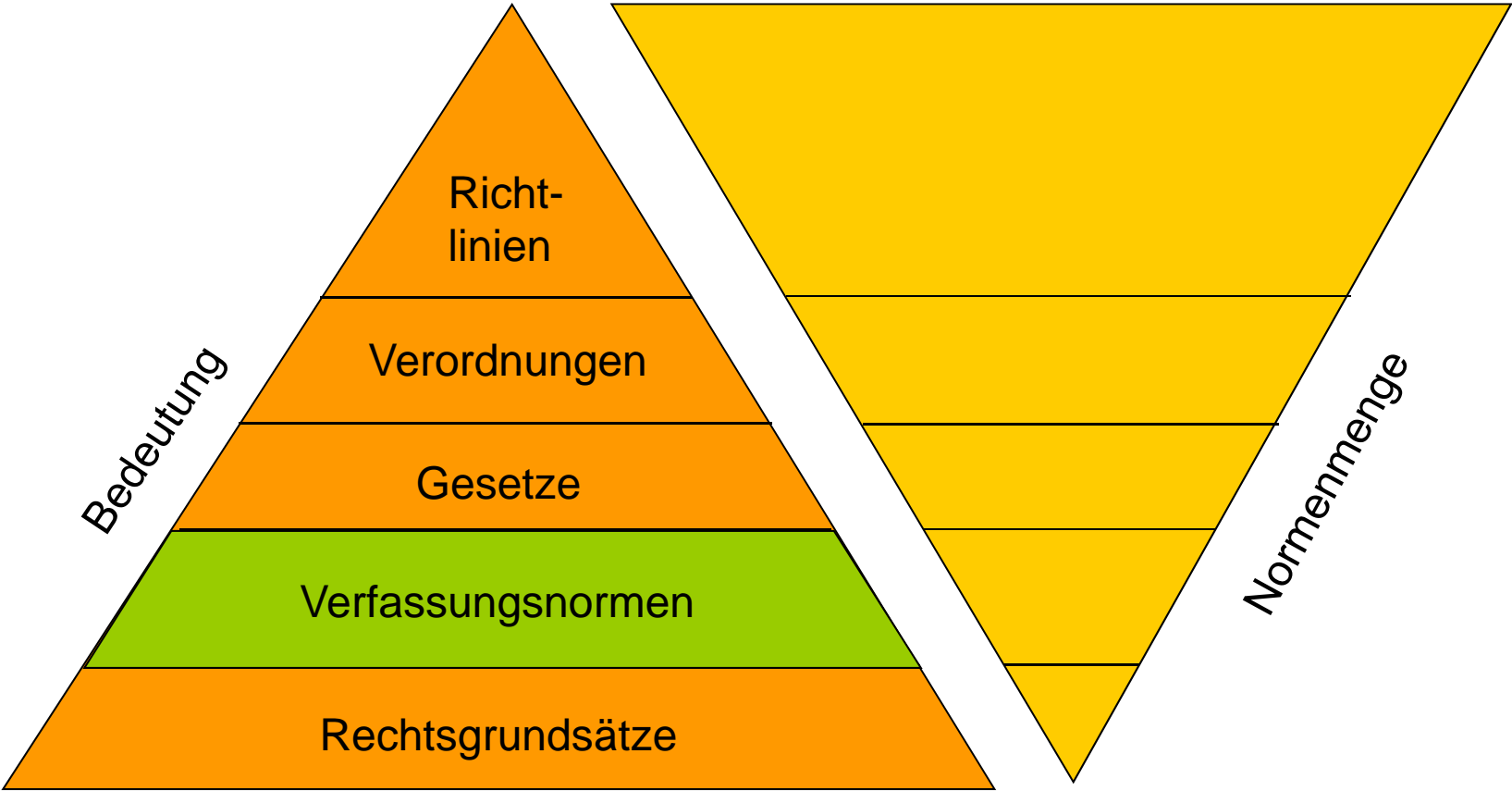
<u>Rechtsgebiet</u>	<u>Privatrecht</u>	<u>Öffentliches Recht</u>		
Teilgebiet	Personenrecht, Sachenrecht, Haftpflichtrecht	Straf- recht	Prozess- recht	Verwal- tungsrecht
Art. 1 USG				X
Art. 2 USG				X
Art. 13 USG				X
Art. 27 USG				X
Art. 28 USG				X
Art. 32d USG				X
Art. 55 USG			X	
Art. 59a USG	X			
Art. 60 USG		X		

Vorteile der öffentlichen-rechtlichen Regelung



3. Die Bundesverfassung und das Umweltrecht

Hierarchie der Rechtsordnung



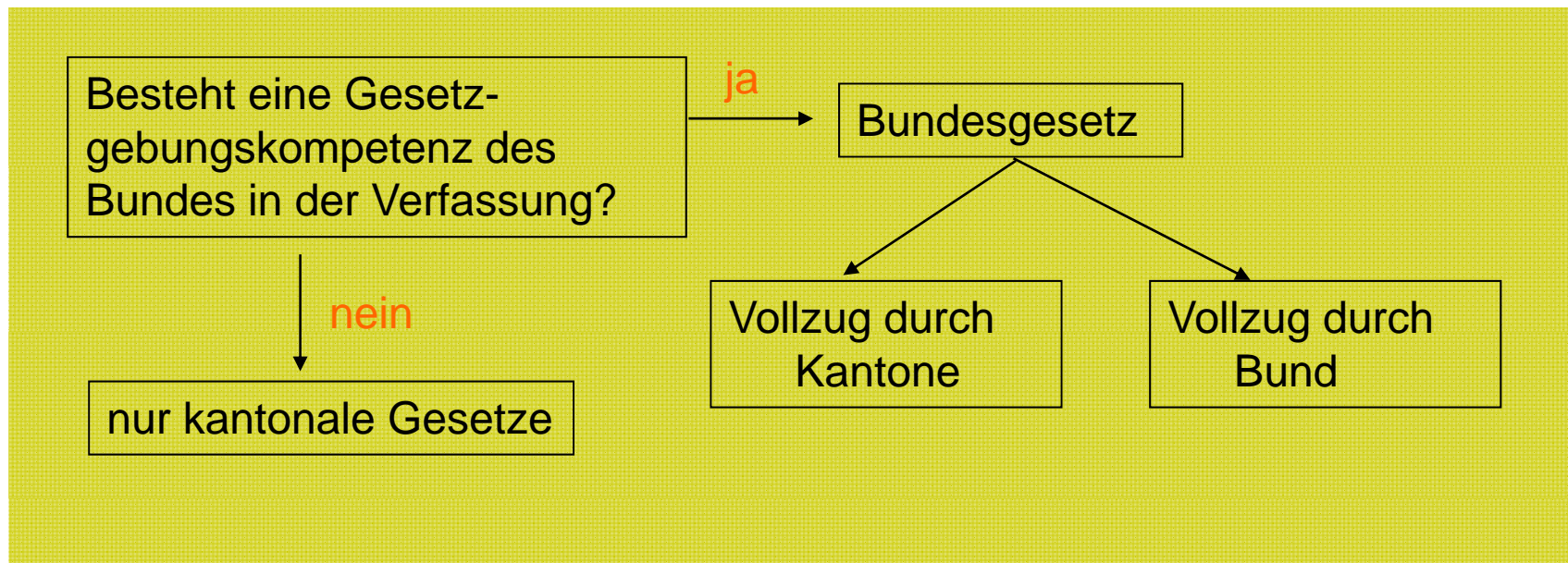
Die Gesetzgebungs- und Vollzugsordnung

Art. 3 BV

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Art. 42 BV

Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist.



Kompetenzklärung

1. Ist der Kanton zuständig oder besteht gemäss BV eine Bundeskompetenz?
2. Falls der Bund kompetent ist, besteht dennoch ein Spielraum für den Kanton?



→ Häufig komplizierte Kompetenzausscheidungen nötig

- Bsp. Art. 65 USG: „Solange der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch macht, können die Kantone im Rahmen dieses Gesetzes nach Anhören des UVEK eigene Vorschriften erlassen.“

Welche Informationen findet man in der Bundesverfassung?

Art. 74 **Umweltschutz**

¹ Der **Bund erlässt Vorschriften** über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.

² Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

³ **Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig**, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

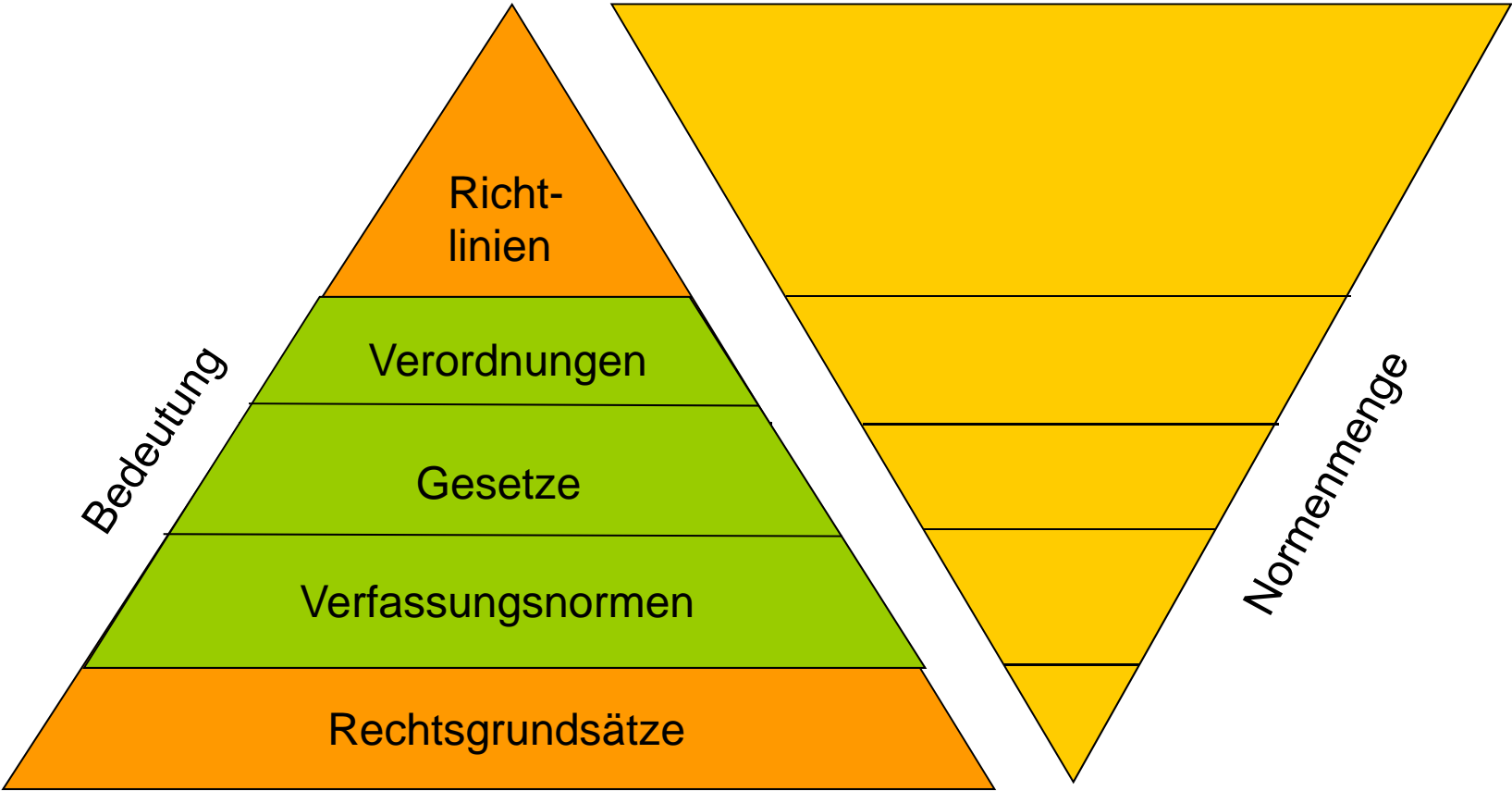
Gesetzgebungskompetenz

Vollzugskompetenz

Rechtsgrundsätze

4. Die einzelnen Umweltrechtsnormen (Gesetze und Verordnungen)

Hierarchie der Rechtsordnung



Der Ingress

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

814.01

vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. August 2008)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 24^{septies} und 24^{novies} Absätze 1 und 3
der Bundesverfassung^{1,2}

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 1979³,
beschliesst:

Lärmschutz-Verordnung (LSV)

814.41

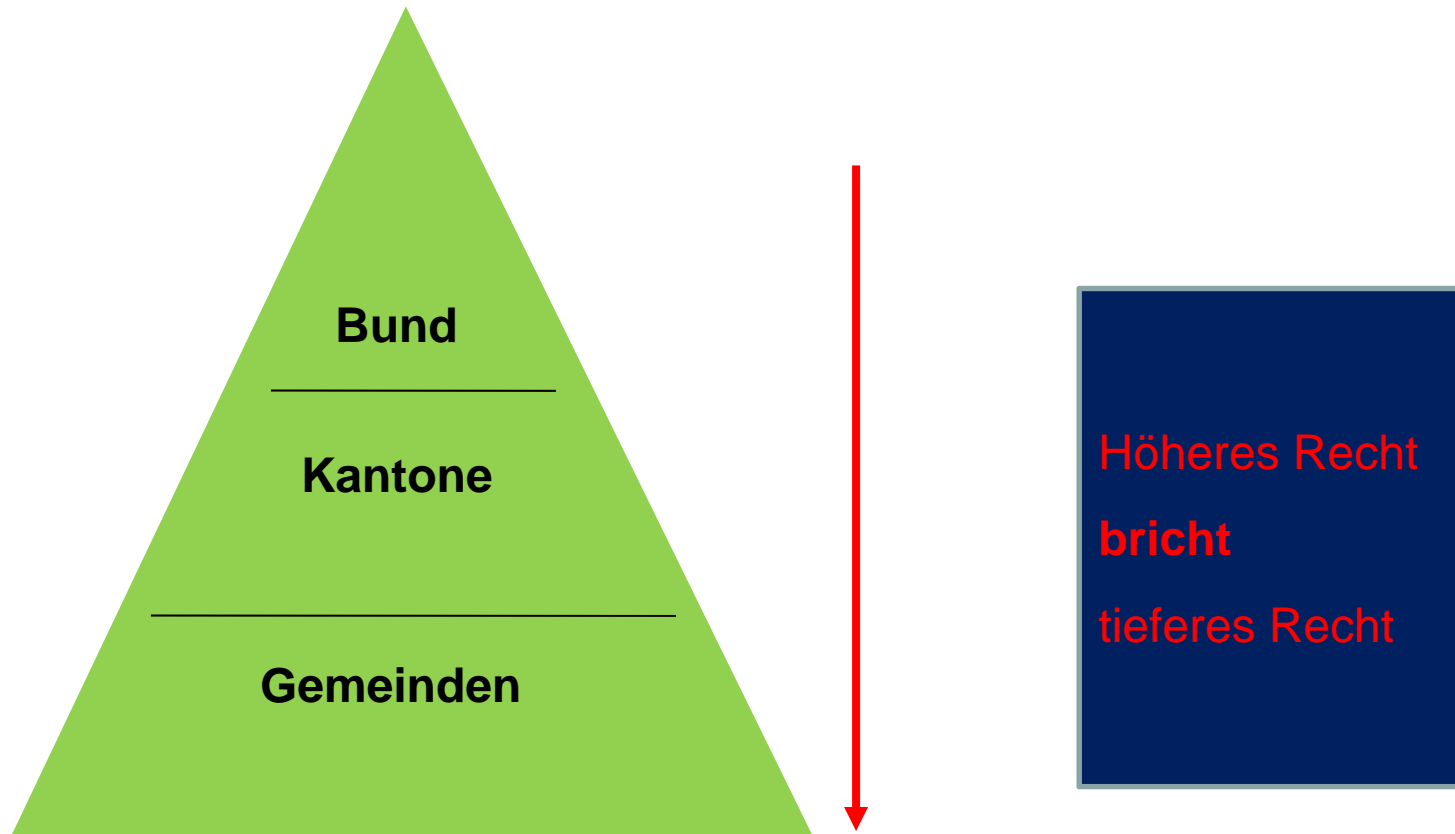
vom 15. Dezember 1986 (Stand am 1. Juli 2008)

Der Schweizerische Bundesrat,

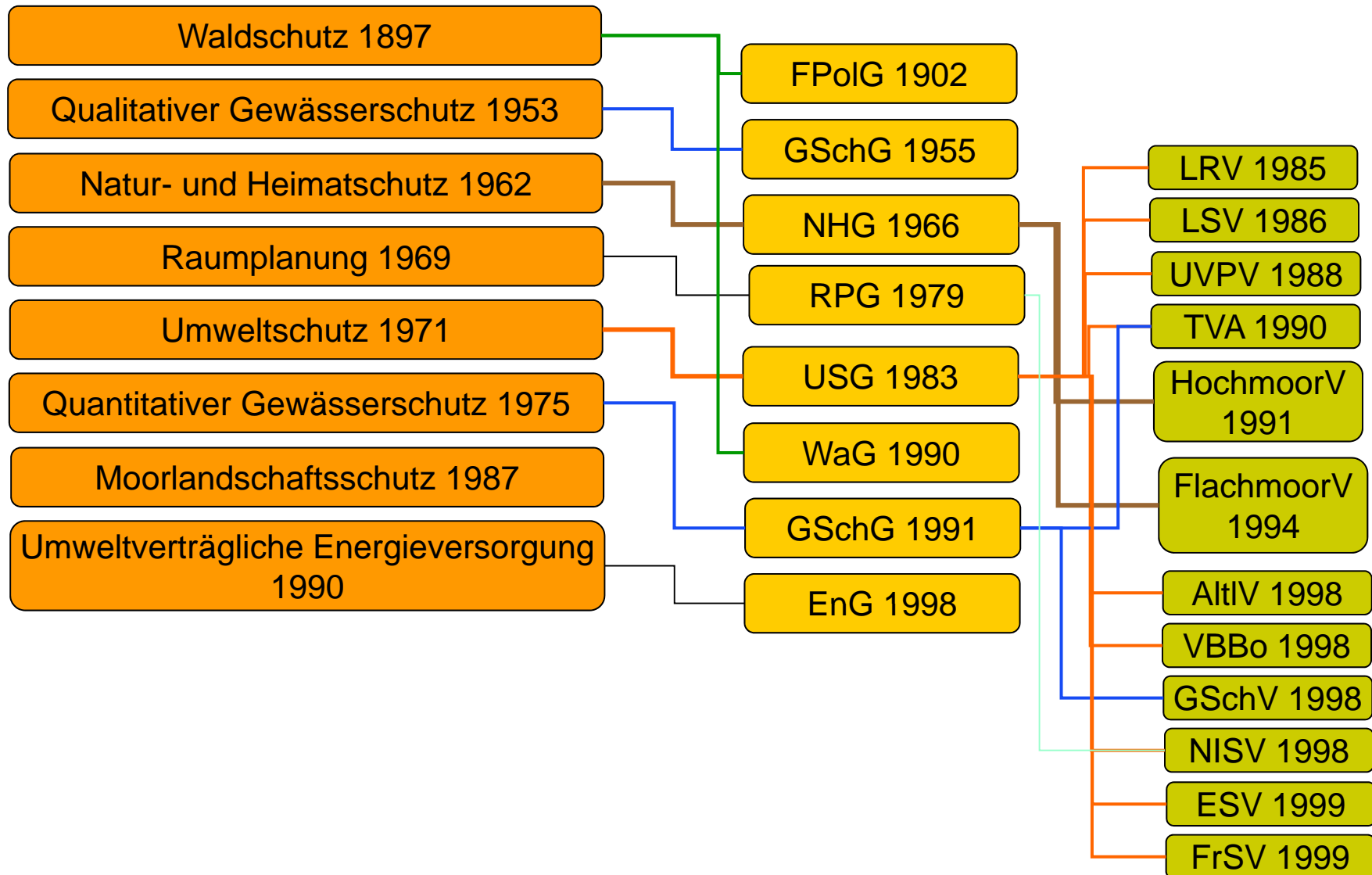
gestützt auf die Artikel 5, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 16 Absatz 2, 19, 21 Absatz 2, 23, 39 Absatz 1, 40 und 45 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹ (Gesetz),

verordnet:

Konfliktregel



Verfassung, Gesetze & Verordnungen auf Bundesebene



Übung zu den „Umweltgesetzen“



Das Bild stellt einen Industriebetrieb dar.

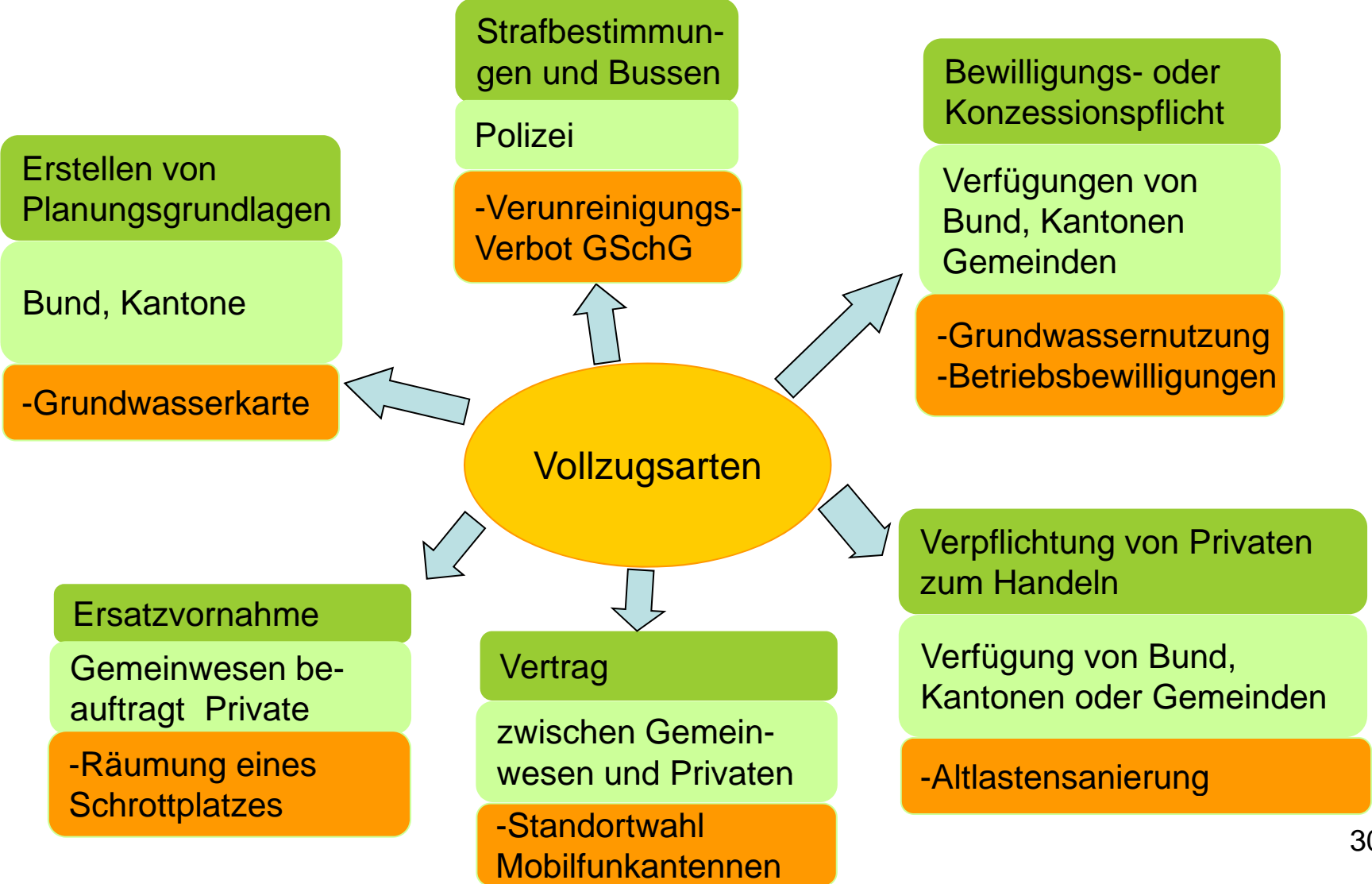
Jede Gruppe hat **15 Minuten Zeit**, um sich Gedanken und Notizen zu machen, welche Umweltbereiche (mit gesetzlicher Grundlage) von dieser Anlage betroffen sind.

Hilfsmittel: Panorama des Umweltrechts

Anschliessend Besprechung im Plenum.

5. Der Vollzug der Umweltrechtsnormen

Vollzugsarten und Instrumente des Umweltrechts



Weitere Instrumente des Umweltrechts

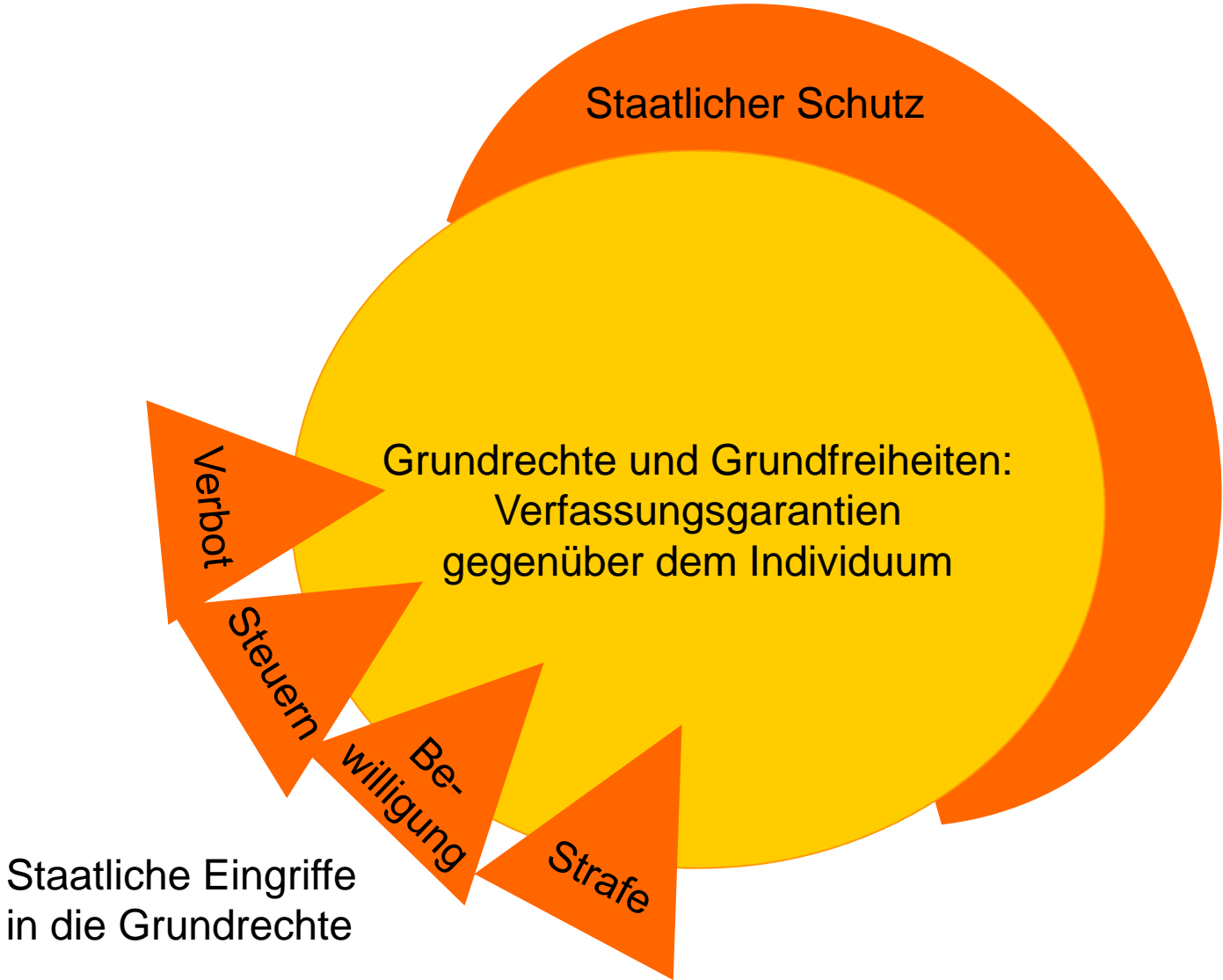
- Lenkungsabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen (1. Januar 2000) und auf Heizöl Extraleicht (1. Juli 1998)
- Festlegung von Grenzwerten
- Zertifikate
- Subventionen
- Freiwillige Massnahmen (Minergiestandard)

Aufgabe

- Ordnen Sie die Gesetzesbestimmungen auf den verteilten Blättern den einzelnen Instrumenten des Umweltrechts zu!
- Zeit: 10 Minuten.

6. Die Grundsätze des Verwaltungshandelns

Staatliches Handeln im Konflikt mit den Grundrechten



Der Grundrechtskatalog der Verfassung

2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 26 Eigentumsgarantie

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

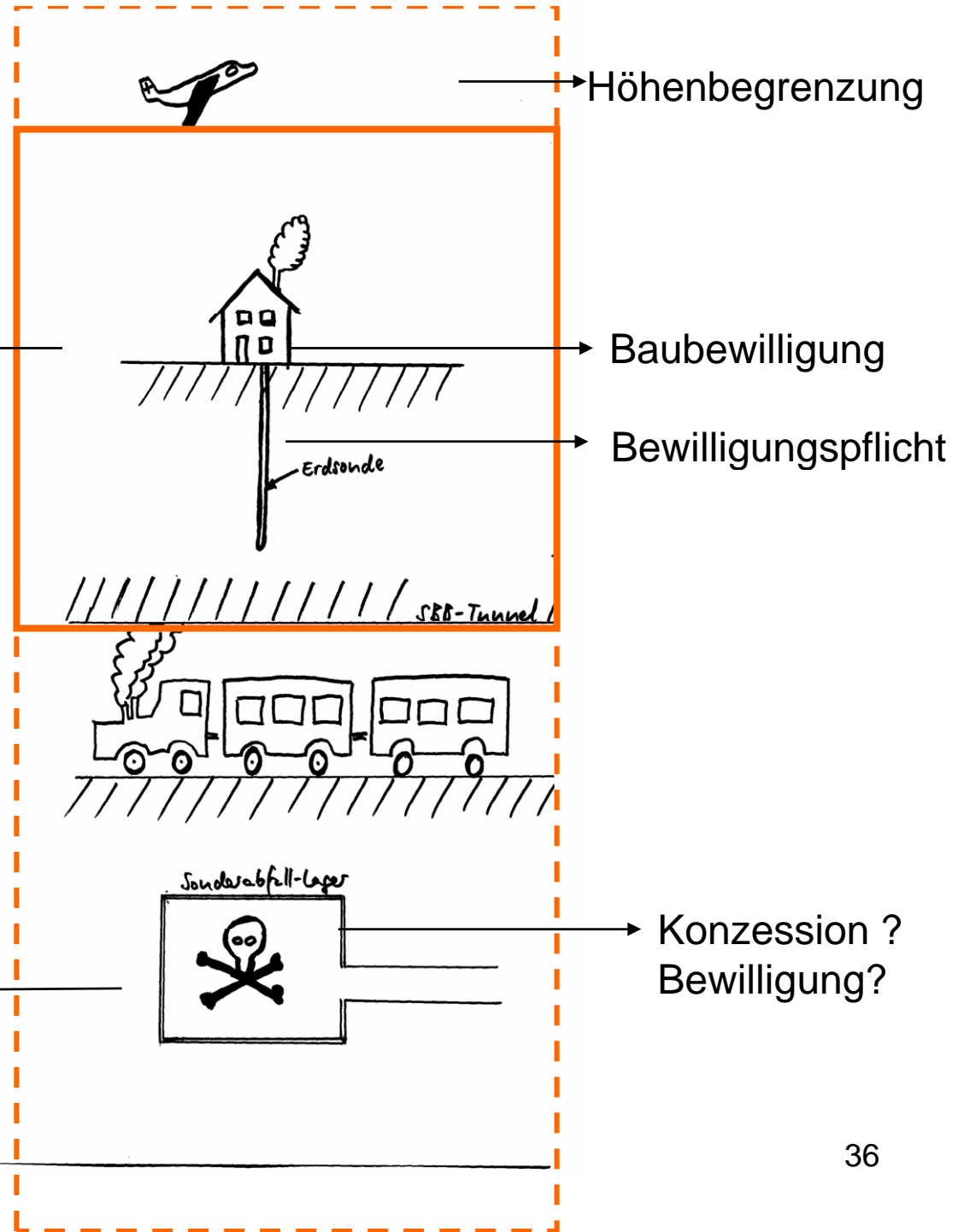
¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Eigentumsgarantie ?

Art. 667 ZGB:

„Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht.“



Wirtschaftsfreiheit?

Die wichtigsten Handlungsgrundsätze des Staates

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

gesetzliche
Grundlage

öffentliches
Interesse

Verhältnis-
mässigkeit

Private und öffentliche Interessen

- Kindeswohl
- Zugang zu einem Gewässer
- Saubere Luft, sauberes Trinkwasser
- Öffentliche Gesundheit (Schutz vor Epidemien etc.)
- Anschluss an die Kanalisation
- Abfallentsorgung
- Eheschliessung
- Zugang zu einem Club
- Bequemer Verkehrsanschluss
- Private Gesundheit

öffentliches
Interesse

Öffentliche Interessen im Zweckartikel am Beispiel des Gewässerschutzgesetzes

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.
Es dient insbesondere:

- a. der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- b. der Sicherstellung und haushälterischen Nutzung des Trink- und Brauchwassers;
- c. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- d. der Erhaltung von Fischgewässern;
- e. der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente;
- f. der landwirtschaftlichen Bewässerung;
- g. der Benützung zur Erholung;
- h. der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.

öffentliches
Interesse

Verhältnismässigkeit

staatliche Handlungen müssen:

1. an sich **geeignet** sein, um den erstrebten Zweck zu erreichen.
2. **erforderlich** sein in dem Sinne, dass keine weniger einschneidende Handlungsmöglichkeit besteht, die an das gleiche Ziel führt.
3. auf einer sorgfältigen **Abwägung der öffentlichen Interessen und der entgegenstehenden privaten Interessen** beruhen.

Verhältnis-
mässigkeit

Verhältnismässigkeit

Grundaussage: Nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen!



Ergebnis entspricht dem gesunden Menschenverstand.

Verhältnis-
mässigkeit

Zielkontrolle: Ziele erreicht?

- Ich kann definieren, was Umweltrecht ist
- Ich kann das Umweltrecht in die Rechtsordnung einordnen
- Ich kenne die Hierarchie unserer Rechtsordnung mit den Unterschieden zwischen Verfassung, Gesetz, Verordnung
- Ich kenne einige wichtige umweltrechtliche Erlasse
- Ich kann verschiedene Instrumente des Umweltrechts aufzählen
- Ich erkenne die Kompetenzverteilung in einem gesetzlichen Erlass
- Ich kenne die drei Voraussetzungen für Einschränkungen von Grundrechten

Aufgabe: Lückentext

- Füllen sie auf den verteilten Blättern den Lückentext aus (auf der Rückseite finden Sie die Begriffe)!
- Dauer: 10 Minuten.